



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

25. JAHRGANG

HAMBURG, 16. AUGUST 2019

Nr. 7

INHALT

Art.: 82	Gemeinsames Wort der Kirchen zur interkulturellen Woche 2019 Begegnung – Teilhabe – Integration.....	119			
Art.: 83	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 (22. September 2019).....	121	Art.: 88	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019.....	125
Art.: 84	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019 (27. Oktober 2019).....	121	Art.: 89	Regional-KODA-Wahl Nord-Ost 2018 - Mitteilung des Wahlergebnisses der Wahlwiederholung vom 8. Juli 2019	132
Art.: 85	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019	122	Art.: 90	Rahmenverträge zwischen VDD und GEMA.....	132
Art.: 86	Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).....	122		Kirchliche Mitteilungen	
Art.: 87	Verlängerung der Geltungsdauer „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordens-			Personalchronik Hamburg.....	133

Art.: 82

Gemeinsames Wort der Kirchen zur interkulturellen Woche 2019

Begegnung – Teilhabe – Integration
Zusammen leben, zusammen wachsen

In Deutschland ist es zu einer breit akzeptierten Gewissheit geworden: Wir leben in einem Einwanderungsland. Unsere Gesellschaft hat sich an ein interkulturell vielfältiges Zusammenleben gewöhnt.

Ohne Zuwanderung hätte Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten nicht den heutigen Wohlstand erreicht, Generationen von Migrantinnen und Migranten haben entscheidend dazu beigetragen. Auch in Zukunft werden wir weiter Zuwanderung erleben. In beachtlicher Weise wurde die Aufnahme von mehr als einer Million Menschen in den Jahren 2015 und 2016 bewältigt. Viele haben inzwischen Wohnung, Arbeit und eine Perspektive gefunden und haben sich in Schule und Ausbildung integriert.

Die Flüchtlingsbewegungen der vergangenen Jahre, vor allem aber die große Zahl von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten haben dazu geführt, dass in Deutschland Menschen vieler unterschiedlicher Muttersprachen, Kulturen und Religionen zusammenleben.

Wir wissen: Dies ist kein deutsches Sonderphänomen, sondern eine weltweite Entwicklung, die mit der Globalisierung einhergeht. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass sich im Dezember 2018 die große Mehrheit der Vereinten Nationen sowohl auf einen „Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ als auch auf einen „Globalen Pakt für Flüchtlinge“ geeinigt hat.

Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft war immer schon mit großen Herausforderungen verbunden – und zwar für alle Beteiligten. In der Bibel können wir nachlesen, wie Gott sein Volk Israel an die eigene Fremdheitserfahrung erinnert und ihm die moralische Pflicht ins Stammbuch schreibt, Fremde zu schützen: „Einen Fremden sollst du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen“ (*Ex 23,9*). Gott fordert ein zugewandtes Verhalten gegenüber Fremden, das sich von dem gegenüber Einheimischen nicht unterscheidet: „Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst...“ (*Lev 19,33f*). In dieser Tradition stehen viele Kirchengemeinden und christliche Initiativen, aber auch Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Organisationen Migrantinnen und Migranten zur Seite.

Das Motto der diesjährigen Interkulturellen Woche macht auf eine Dimension im Zusammenleben mit Menschen anderer Herkunft aufmerksam, die über das moralische Gebot der Freundlichkeit, der Fürsorge und Unterstützung – kurz: der „Gastfreundschaft“ – hinausgeht, nämlich „Zusammen leben, zusammen wachsen.“

Zunächst einmal wachsen wir, indem wir uns von unserem „fremden“ Gegenüber eine Welt eröffnen lassen, die uns bislang unbekannt war. Das Erlernen einer anderen Sprache erschließt uns eine andere Mentalität und lässt uns eine andere Kultur lebendig werden. Der Dialog mit Angehörigen anderer Kulturen und Religionen erweitert unseren Horizont. Dabei geht es keineswegs um Beliebigkeit oder um die Relativierung des eigenen Standpunkts, sondern um ein wertschätzendes, interessiertes Wahrnehmen des Anderen, das unser Denken bereichert.

Als Persönlichkeiten zu wachsen bedeutet für uns Christen letztlich immer, in der Liebe zu wachsen. Der Apostel Paulus mahnt uns im Brief an die Philipper: „In Demut schätze einer den anderen höher ein als sich selbst. Jeder achte nicht nur auf das eigene Wohl, sondern auch auf das der Anderen“ (*Phil 2,3f*). Andere in ihrem Anders-Sein wahrzunehmen, sie sogar „in Demut höher einzuschätzen als sich selbst“ und ihnen dabei echtes Wohlwollen entgegenzubringen, das ist menschliche Größe, die uns das Evangelium vor Augen führt.

Unsere kulturell vielfältige Gesellschaft fordert jede und jeden von uns heraus. Wir treffen permanent auf Menschen, die uns in irgendeiner Weise fremd sind, sei es, weil sie eine andere Sprache sprechen, sei es, weil sie von einer anderen Kultur geprägt sind oder einer anderen Religion angehören, oder sei es, weil sie eine politische Position vertreten, die unserer eigenen Überzeugung zuwiderläuft. Jedem einzelnen mit Aufmerksamkeit und Respekt zu begegnen, trägt dazu bei, dass in unserer Gesellschaft Gräben der Ignoranz, Mauern der Abschottung und Fronten des Hasses überwunden werden. Weltweit rücken die Menschen im Zuge der Globalisierung, erhöhter Mobilität und nahezu uneingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten immer näher zusammen. Unsere Aufgabe ist es, mit aller Kraft daran zu arbeiten, dass dies zu einem Wachstumsschritt in Richtung eines friedlichen Miteinanders über alle Unterschiedlichkeiten hinweg führt.

Die Interkulturelle Woche leistet dazu einen Beitrag. Schon seit Jahrzehnten setzt sie erfolgreich auf die direkte Begegnung von Menschen. Das hilft, Vorurteile abzubauen und Ängsten zu begegnen. Lassen wir uns nicht anstecken von einer Kultur der Angst, der Angst vor den „Anderen“ und der Angst vor der Zukunft! Geben wir stattdessen Zeugnis von unserer Hoffnung, gestalten wir unsere Gesellschaft mit Mut

und Zuversicht! „Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“ (*2 Tim 1,7*).

Lassen Sie uns im Vorfeld der in diesem Jahr stattfindenden Wahlen aktiv für ein friedliches und vielfältiges Miteinander werben. Suchen wir das Gespräch mit Politikerinnen und Politikern, mit Vertreterinnen und Vertretern der zur Wahl stehenden Parteien. Es gibt zahlreiche Themen, die im Blick auf das Zusammenleben in der Gesellschaft wichtig sind; Integration, weltweite Migration, und das Eintreten für Menschenwürde und Menschenrechte gehören dazu. Unser Grundgesetz, das vor 70 Jahren den Neuanfang unseres Landes markierte, ist die Richtschnur. Der Erhalt von Grundrechten und Demokratie geschieht aber nicht von selbst. Wir sind als Bürgerinnen und Bürger immer wieder neu gefordert, uns dafür einzusetzen, in der Politik, in der Nachbarschaft, in der Kirche, in der Arbeitswelt, in der Freizeit.

Menschen, die aus anderen Ländern zu uns kommen, müssen unabhängig davon, wie lange sie sich bei uns aufhalten, sehr schnell die Möglichkeit erhalten, Anschluss und Orientierung zu finden, die Sprache zu erlernen und Kontakte zu knüpfen. Kindern und Jugendlichen muss der Weg zu Bildung und freier Entwicklung ihrer Persönlichkeit offenstehen. Menschen, die bereits in Ausbildung beziehungsweise in Lohn und Brot stehen, brauchen das Gefühl der Sicherheit und dürfen nicht in Angst vor einer drohenden Abschiebung leben. Wer verfolgt ist, braucht Schutz. Es darf nicht bei jeder Gruppe von ankommenden oder sich in Seenot befindenden Menschen gefeilscht werden, wer sie rettet oder aufnimmt. Als Christinnen und Christen stehen wir für eine bedingungslose Wertschätzung gegenüber jedem Menschen. Sie beweist sich in besonderer Weise im Umgang mit denen, die keine Lobby haben: mit Kindern und Armen, Geflüchteten, Geduldeten und Obdachlosen, Kranken und Menschen mit Behinderungen. Das gilt genauso im Umgang mit Menschen, die andere Positionen und Überzeugungen vertreten. Wertschätzung muss zudem erkennbar sein in der Art, wie wir miteinander streiten.

Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen in weit über 500 Städten und Gemeinden ist ein lebendiges Zeichen dafür, wie es gelingen kann, zusammen zu leben und zusammen zu wachsen. Sie schenkt Freude am Miteinander und macht Mut, unser gesellschaftliches Zusammenleben zu gestalten. Wir danken allen, die sich vor Ort für die Anliegen der Interkulturellen Woche einsetzen und wünschen ihnen gute Erfahrungen und Gottes Segen für ihr Engagement.

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz
in Deutschland

Die diesjährige Interkulturelle Woche wird vom 22. bis 29. September 2019 gefeiert; der Tag des Flüchtlings, der im Rahmen der Woche stattfindet, fällt auf Freitag, den 27. September 2019.

Materialien dazu können bezogen werden beim ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Interkulturellen Woche, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main, Tel. 069 243414-60; Fax 069 24231471; Email: info@interkulturellewoche.de. Weitere Informationen, Materialien und das gemeinsame Wort zur Interkulturellen Woche 2019 finden Sie im Internet unter www.interkulturellewoche.de

Art.: 83

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2019
(22. September 2019)

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden

und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2019

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art.: 84

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2019
(27. Oktober 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Art.: 85

Hinweise zur Durchführung der *Missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019

Am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Der diesjährige Weltmissionssonntag steht im Zeichen des Außerordentlichen Monats der Weltmission, den Papst Franziskus für den Oktober 2019 ausgerufen hat. Unter dem Thema: „Getauft und gesandt. Die Kirche Christi missionarisch in der Welt“ will die päpstliche Initiative Christen in allen Regionen der Erde ermutigen, die frohe Botschaft in ihrem eigenen Leben zu bezeugen.

Die Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019 greift den Impuls von Papst Franziskus auf. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) lautet das biblische Leitwort der Aktion.

Schwerpunktregion Nordostindien

Im Mittelpunkt der *Missio*-Aktion steht die Kirche im Nordosten Indiens. In der Grenzregion zu China, Bangladesch und Myanmar leben 45 Mio. Menschen. Das Zusammenleben der Menschen ist geprägt von ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Ganz im Sinne der Botschaft von Papst Franziskus lebt die Kirche eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Die *Missio*-Aktion möchte die Begeisterung und missionarische Kreativität der nordostindischen Kirche in die Gemeinden in Deutschland vermitteln. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche soll Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Das Foto auf dem diesjährigen Plakat entstand nach einer Wortgottesfeier mit Katholikinnen und Katholiken, die zur Volksgruppe der Nyishi gehören. Bis Ende der 1970er Jahre war Fremden die Einreise in die Himalaya-Region strengstens verboten. Mission stand unter Strafe und erfolgte ausschließlich durch Laien.

Eröffnung der *Missio*-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Aktion zum Weltmissionssonntag findet vom 2. bis 6. Oktober 2019 im Bistum Münster statt. Am 6. Oktober feiert Bischof Dr. Felix Genn um 10:00 Uhr den Festgottesdienst im St.-Paulus-Dom in Münster. Die nordostindische Delegation wird geleitet von Erzbischof em. Thomas Menampampil SDB.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Die Aktionsangebote greifen Impulse von Papst Franziskus und aus Nordostindien auf.

Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission schlägt eine Brücke zu Papst Franziskus und dem Außerordentlichen Monat der Weltmission. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Im Oktober werden Gäste aus Nordostindien in den Diözesen unterwegs sein. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche möchte Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer *missio*-Diözesanstelle.

Missio-Kollekte am 27. Oktober

Die *Missio*-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die *Missio*-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an *Missio* weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. *Missio* ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei *missio* bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur *missio*-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder post@missio-hilft.de

H a m b u r g, 16. Juli 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 86

Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Vom 28. Juni 2019

Artikel 1 Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) vom 29. Dezember 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 9, S. 10 ff., v. 23.

Januar 2017) wird hiermit wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen sowie werden
- nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“,
 - nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“,
 - vor dem Wort „wirken“ ein Komma,
 - nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und
 - nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „behinderte“ gestrichen sowie werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. Änderung von § 3.

Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. Im Übrigen gilt Satz 1.“

3. Änderung von § 4.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt am Ende von Satz 1 Nummer 3 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:
- „4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „wahren“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie werden nach dem Wort „fördern“ die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behinderten“ wird gestrichen sowie nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

4. Änderung von § 5.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- cc) Nummer 7 wird gestrichen und die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 7.
- dd) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 8; der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 angefügt:
- „9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,“
- bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.
- ### 5. Änderung von §§ 6 bis 9.
- a) § 9 wird zu § 6 neu.
- b) Der bisherige § 6 wird zu § 7 neu und gleichzeitig wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und gleichzeitig wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 1“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und gleichzeitig wie folgt geändert:

Bei Buchstabe a) wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

- c) Der bisherige § 7 wird zu § 8 neu und gleichzeitig wird Absatz 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Bezeichnungen „§ 36“ durch „§ 52“ und „§ 139“ durch „§ 222“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“

- d) Der bisherige § 8 wird zu § 9 neu und gleichzeitig wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen sowie werden dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

6. Änderung von § 10.

Das Wort „Beschäftigten“ wird durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

7. Änderung von § 12 Absatz 2.

In Nummer 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstatttratsmitglieder“ ersetzt.

8. Änderung von § 14 Absatz 1.

In Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

9. Änderung von § 29.

In Satz 3 werden die Zeichen „Abs. 1“ durch die Zeichen „Abs. 3“ ersetzt.

10. Änderung von § 31 Absatz 1.

Dem Wort „Vorsitzende“ werden die Zeichen „/n“ angefügt.

11. Änderung von § 32 Absatz 2.

In Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstatttrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

12. Änderung von § 33.

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Abs. 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Ver-

wertungsverbote gemäß § 37 Abs. 6 entsprechend.“

13. Änderung von § 37 Absatz 5.

In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

14. Änderung von § 38 Absatz 2.

In Satz 1 werden nach dem Wort „Sprechstunde“ die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.

15. Änderung von § 39.

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.

16. Änderung von § 39a Absatz 5.

In Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.

17. Änderung von § 39b Absatz 1.

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 28. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 87

Verlängerung der Geltungsdauer

„Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschie-

deten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmordnung Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

H a m b u r g, 12. August 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 88

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019¹

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlich und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meinungen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising

sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlich, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung

§3

Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
- Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
 - (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
 - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung

- und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
- der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - sechs Generalvikare,
 - drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- der Geschäftsführer des Verbandes und
 - der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§9

Aufgaben des Verbandsrates

- Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- Der Verbandsrat
 - nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

- 1) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt.

Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über

alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden

Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertra-

gen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit

dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke

berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

H a m b u r g, 10. August 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 89

Regional-KODA-Wahl Nord-Ost 2018 - Mitteilung des Wahlergebnisses der Wahl- wiederholung vom 08. Juli 2019

Die Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nord-Ost ergab folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte Mitarbeiter:	2.505 Stimmen
Abgegebene Stimmen:	1.243 Stimmen
Gültige Stimmen:	1.225 Stimmen

Es entfielen von den gültigen Stimmen auf

Sabine Mielke (Gruppe 4)	313 Stimmen
Anette Grunau (Gruppe 2)	296 Stimmen
Georg Hillenkamp (Gruppe 1)	271 Stimmen
Mandy Lübke (Gruppe 4)	242 Stimmen
Heide Schnack (Gruppe 4)	103 Stimmen

Damit sind Sabine Mielke und Anette Grunau, die beide unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angehören, als Mitarbeitervertreter/innen für das Erzbistum Hamburg in die Regional-KODA Nord-Ost gewählt.

Mit dieser Veröffentlichung läuft eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Die Wahl kann nur innerhalb dieser 14

Tage von einem Wahlberechtigten beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zum Wahlrecht, zur Wählbarkeit oder zum Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

H a m b u r g, 8. Juli 2019

Der Wahlvorstand

Art.: 90

Rahmenverträge zwischen VDD und GEMA

Aus gegebenem Anlass weisen wir hiermit nochmals auf die mit der GEMA bestehenden Rahmenverträge hin. Diese Verträge befreien die Kirche in zahlreichen Fällen von der Zahlung einer Vergütung für das Spielen lizenzpflichtiger Musik. Gleichwohl besteht in vielen Fällen trotz der Vergütungsfreiheit eine Meldepflicht gegenüber der GEMA.

Wegen weiterer Einzelheiten zu Fragen der Vergütungsfreiheit bzw. -pflichtigkeit und der Meldepflichtigkeit wird auf die Information „Neuer Rahmenvertrag mit der GEMA“ verwiesen. Diese Information ist abgedruckt in: Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg. Nr. 6, Art. 70, S. 115 f., v. 15. Juni 2018.

Weitere Informationen zu Veranstaltungsarten und deren Einordnung finden Sie auch auf dem Meldebogen der GEMA und auf dem „Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern“. Beide Dokumente können Sie auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de im Menü unter dem Punkt „Über uns – Verband der Diözesen Deutschlands – Dokumente“ einsehen und herunterladen.

Entgegen der geltenden Vertragslage sind seitens der GEMA in Einzelfällen gleichwohl Vergütungen gefordert worden. Sofern Zahlungen an die GEMA für Veranstaltungen geleistet worden sind, die von den Rahmenverträgen erfasst sind, sollte dies gegenüber der GEMA geltend gemacht werden, damit die bezahlten Rechnungen von der GEMA storniert und gezahlte Beträge zurückerstattet werden können.

Bei Rückfragen steht Ihnen seitens des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) Herr Bernhard Moor- mann unter der Telefonnummer 0228-103-264 oder per E-Mail: b.morrmann@web.de zur Verfügung.

H a m b u r g, 30. Juli 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

10. Juli 2019

B e n d e r, Dr. Matthias; Pastoralreferent der Pfarrei St. Anna Schwerin, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin; ab dem 1. September 2019 zusätzlich: Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Parchim – Lübz

H a n d y, Magdalena; Gemeindeferentin der Pfarrei Herz Jesu Rostock, Häktweg 4-6 in 18057 Rostock; ab dem 1. September 2019 zusätzlich: Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Parchim – Lübz

16. Juli 2019

K i e f, Gabriele; Gemeindeferentin der Pfarrei Seliger Eduard Müller Neumünster, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster sowie Co-Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster; rückwirkend zum 11. Mai 2019 von der Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster entpflichtet

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

10. Juni 2019

G l a m a n n, Marianne; bisher: Gemeindeferentin der Pfarrei Seliger Niels Stensen in Reinbek ; ab dem 26. Mai 2019: Gemeindeferentin der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn mit den Schwerpunktstellen „Liturgie“ und „Stärkung von Kindern/Erwachsenen in kirchlichen Lebensbereichen“ mit einem Stellenanteil von je 50 %

B e h r, Veronika; ab dem 1. September 2019: Gemeindeferentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23553 Lübeck mit dem Schwerpunkt „Katechese und Beziehung. Leben in Lübeck“ im Stellenumfang von 15 Std.

12. Juni 2019

W ä t j e r, Dr. Jürgen; Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf und Regens der Erzdiözese Hamburg; ab dem 1. Juli 2019 zusätzlich: Geistlicher Beirat für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der SkF Vereine im Erzbistum Hamburg

B r u n s, Wolfgang; Pastor und Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese befristet bis zum 31. Juli 2019; ab dem 1. August 2019: Verlängerung der

Beauftragung bis auf weiteres

19. Juni 2019

A l b r e c h t, Siegfried; Pfarrer em.; ab dem 15. Juni 2019 zusätzlich: Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Hamburg

21. Juni 2019

P e t s c h, Alexander Engelbert; Pastor der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg; ab dem 1. September 2019 zusätzlich bis auf weiteres: Pfarradministrator der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg

24. Juni 2019

D i n s e, Cosmea; ab dem 1. August 2019: Gemeindeassistentin der Pfarrei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin

R o s, Ursula; ab dem 1. August 2019: Gemeindeassistentin der Pfarrei St. Elisabeth, Hamburg-Harvestehude

D e m a n, Daniel; ab dem 1. August 2019: Pastoralassistent der Pfarrei St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg-Langenhorn

D ' S o u z a, Dominic; ab dem 1. August 2019: Pastoralassistent der Pfarrei Franz von Assisi Kiel, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel

H o f b a u e r, Vera; ab dem 1. August 2019: Pastoralassistentin der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

R i e t h m ü l l e r, Christoph; ab dem 1. August 2019: Pastoralassistent der Pfarrei St. Bonifatius, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg-Eimsbüttel

28. Juni 2019

D e b r e c z e n i, Patricia; ab dem 15. Juli 2019: Projektleitung Diözesaner Entwicklungsprozess Pastorale Räume

Juli 2019

E h e b r e c h t - Z u m s a n d e, Jens; bisher: Referatsleiter Strategiebereich „Missionarische Kirche“ der Abteilung Pastorale Dienststelle; ab dem 1. August 2019: Leitung des Grundlagenreferates „Kirche in Beziehung“ der Abteilung Pastorale Dienststelle

19. Juli 2019

K u c k h o f f, Bernadette; bisher: Pastoralassistentin der Pfarrei Katharina von Siena Hamburg, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg-Langenhorn; ab dem 1. August 2019: Pastoralreferentin der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt mit der Schwerpunktstelle „Di-

akonale Projekte“ mit einem Stellenanteil von 50 %

Todesfälle

14. Juni 2019

B r o d m a n n, Heribert; Domkapitular em., Pfarrer

i.R. in Hamburg-Harburg; geb. am 3. Juni 1929 in
Peine

8. Juli 2019

B e n g s c h, Heinrich; Pfarrer i.R. in Parchim; geb.
am 16. Dezember 1931 in Bernstein, Krs. Soldin

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 270

Erzbistum Hamburg

August 2019

Ansveruswallfahrt

In Einhaus am Ratzeburger See steht – idyllisch im Wald gelegen – ein großes Radkreuz aus Kalkstein. Es erinnert an den Benediktinerabt Ansverus, der hier im Jahr 1066 bei einem Aufstand heidnischer Slawen als Märtyrer starb. Jeweils am zweiten Sonntag im September findet eine Wallfahrt zum Ansveruskreuz statt, die katholische und auch evangelische Christen aus ganz Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg anzieht.

Die diesjährige Wallfahrt unter dem Motto „Glauben in Freiheit“ findet Sonntag, 8. September, statt. Vier Pilgerwege unterschiedlicher Länge führen zum Ansveruskreuz: Zu Fuß auf einem kürzeren und einem längeren Weg, mit dem Fahrrad und – für Kinder und Jugendliche – mit einem Wikingerboot. Höhepunkt ist der Festgottesdienst um 14 Uhr mit Erzbischof Stefan Heße. Anschließend klingt die Wallfahrt mit einer geselligen Kaffeetafel aus.

Weitere Informationen: www.ansveruswallfahrt.de

Bonifatiuswerk: 514.000 Euro für Katholiken im Erzbistum Hamburg

Mit 15,4 Millionen Euro hat das Bonifatiuswerk im vergangenen Jahr 1.254 Projekte in der Diaspora Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums gefördert. Die Ein- und Ausgabensituation ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben, teilte das „Hilfswerk für den Glauben“ während seiner Bilanzpressekonferenz im Priesterseminar Fulda mit. In Anbetracht des wahrnehmbaren gesellschaftlichen und kirchlichen Wandels, stellt sich das Hilfswerk konkret die Frage, welche Gestalt von Kirche es künftig fördern könne und wolle und wie es möglich ist, kirchenfernen Menschen andere und neue Zugänge zur Kirche zu ermöglichen.

Die katholischen Christen im Erzbistum Hamburg erhielten für ihre Arbeit 514.000 Euro. Das Bonifati-

uswerk unterstützte Bauprojekte mit 308.000 Euro, die Kinder- und Jugendseelsorge mit 160.000 Euro und die Anschaffung von drei BONI-Bussen mit 45.800 Euro.

Die Katholiken des Erzbistums spendeten im Gegenzug 130.000 Euro in Kollekten und Einzelspenden für die Diasporahilfe. Bei der traditionellen Kollekte zum Diaspora-Sonntag wurden im Erzbistum Hamburg 41.000 Euro und bundesweit 2,195 Millionen Euro gesammelt. Erstkommunionkinder und Firmbewerber sammelten 18.000 Euro und 11.000 Euro für Kinder und Jugendliche in der Diaspora. Für die Verkehrshilfe wurden 36.000 Euro gesammelt.

In den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und in den baltischen Staaten Estland und Lettland wurden 74 Bauprojekte mit 3,3 Millionen Euro, 1.067 Projekte der Kinder- und Jugendhilfe mit 1,8 Millionen Euro und 74 Projekte der Glaubenshilfe mit 816.000 Euro unterstützt. Durch die Verkehrshilfe konnten 39 BONI-Busse mit 716.000 Euro für die Gemeindegarbeit gefördert werden. In missionarische Initiativen zur Neuevangelisierung sowie in die religiöse Bildungsarbeit flossen über zwei Millionen Euro, in die Projektbegleitung 417.000 Euro, in die Unterstützung der Seelsorge 150.000 Euro und in die zweckgebundene Förderung 743.000 Euro. Aus zweckgebundenen Mitteln des Diaspora-Kommissariats wurden 5,4 Millionen Euro an Projekte in Nordeuropa weitergeleitet.

Die Förderung der Projekte finanziert das Bonifatiuswerk durch Einnahmen aus Kollekten (4,9 Millionen Euro), Spenden/Beiträgen/Vermächtnissen und Schenkungen (5,7 Millionen Euro) und aus Mitteln des Diaspora-Kommissariates (5,5 Millionen Euro). Die Kollekten sind im Vergleich zum Vorjahr um 89.400 Euro (+ 1,86 Prozent) gestiegen. Die Kollekte zum Diaspora-Sonntag erbrachte 2,19 Millionen Euro. Die Erstkommunionkinder gaben 1,89 Millionen Euro und die Firmbewerber 732.000 Euro für Kinder- und Jugendhilfe-Projekte.

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,

Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de

Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,
die Pfingstquatemper kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 09. September 2019**
mit Pater Dr. Bernhard Heindl SJ und dem Thema
“Storytelling” – Geschichten von der Kirche, meine Geschichte mit
der Kirche bedenken.

Verlauf:

10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	Meditation
14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt zzt. 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **30. August 2019** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr



Johannes Krefting

Termine 2019:

- Adventquatemper 02.12.2019 Weihbischof Horst Eberlein

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum **30. August 2019** direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 09. September 2019 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

**Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!**

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____